



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



Vorab per E-Mail an:



|                  |                                                                      |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|
| STABSBEREICH     | Recht                                                                |
| GESCHÄFTSZEICHEN | [REDACTED]                                                           |
| ANSPRECHPARTNER  | [REDACTED]                                                           |
| ANSCHRIFT        | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben<br>Ellerstraße 56<br>53119 Bonn |
| TEL              | +49 (0) 228-37787-[REDACTED] (oder -0)                               |
| FAX              | +49 (0) 228 37787-[REDACTED]                                         |
| E-MAIL           | [REDACTED]@bundesimmobilien.de                                       |
| INTERNET         | www.bundesimmobilien.de                                              |

DATUM 13.11.2020

## Umweltinformationsgesetz (UIG)

**Ihr Antrag vom 11.10.2020 auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis / Energieverbrauchsausweis für das Gebäude des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes in Hannoversch Münden**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages vom 11.10.2020.

Der Antrag wurde vom Wasserstraßen- und Schifffahrtamt Weser zuständigkeitshalber an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) weitergeleitet.

Sie bitten die BImA um Übersendung einer Kopie des Energiebedarfsausweises für das durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtamt genutzte Gebäude Kasseler Straße 5, 34346 Hannoversch Münden.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz (UIG). Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Nach abschließender Prüfung erteile ich Ihnen zu Ihrem Antragsbegehren die folgende, einfache Auskunft.

Ein aktueller, gültiger Energieausweis im Sinne des § 16 EnEV für das Gebäude Kasseler Straße 5, 34346 Hannoversch Münden liegt der BImA nicht vor.

Der letzte für das o.g. Objekt erstellte Energieausweis datiert vom 08.12.2008 und ist dementsprechend gemäß § 17 Abs. 6 EnEV mit Ablauf des 08.12.2018 ungültig geworden. Er ist unter Schwärzung von personenbezogenen Daten als Anlage beigelegt.

Die Erstellung eines neuen Energieausweises für das o.g. Gebäude, welches in der Liste der Baudenkmäler in Hannoversch Münden aufgeführt ist, ist seitens der BImA derzeit nicht beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen mache ich zudem auf Folgendes aufmerksam:

Nach § 16 Abs. 5 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) besteht hinsichtlich des in Rede stehenden Objekts keine Pflicht des Eigentümers zur Ausstellung eines Energieausweises.

Anspruchsgegenstand nach dem UIG sind ausschließlich Informationen der Behörde des Bundes, bei der ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird. Das Recht auf Informationszugang dient nicht dazu, die Behörde zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben hat und deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13, juris-Rdnr. 23 m.w.N.). Die Behörde trifft insofern keine Informationsbeschaffungspflicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November, 2014 – 7 C 20/12, juris-Rdnr. 37).

Diese Auskunft ergeht gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG i.V.m. Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in der Anlage zur Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

